

# Verfahrensordnung für die Administrative Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen (VAÜ)

Stand: 01/2015

## **Einleitung**

Der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene, revidierte WADA Code und dessen Konkretisierungen im International Standard for Testing and Investigation (ISTI) führen das im Jahr 2009 eingeführte System der Meldepflichten sowie das Ergebnismanagement für Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse fort. Diese verbindlichen Vorgaben wurden aus dem ISTI aufgrund der Bedeutung für die Athleten<sup>1</sup> ausgegliedert und in einen eigenen Standard, den Standard für Meldepflichten (SfM / Version 2015), aufgenommen.

Es gibt zwei Arten von Versäumnissen:

- sog. **Meldepflichtversäumnisse** („Filing Failures“), sofern ein Athlet des Registered Testing Pools (RTP) oder des Nationalen Testpools (NTP)
  - (a) seine Quartalsmeldungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt, oder
  - (b) er seine vorhandenen Angaben bei Erforderlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert, oder
  - (c) seine Angaben nicht genau und detailliert genug oder widersprüchlich sind
  - (d) und/oder er für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht;
  
- sog. **Kontrollversäumnisse** (Versäumte Kontrolle/„Missed Test“), sofern ein Athlet des RTP
  - (a) nicht innerhalb des von ihm bestimmten 60-minütigen Testzeitfensters am angegebenen Ort anwesend war
  - (b) und/oder für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung stand.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die VAÜ findet ausschließlich auf Verfahren Anwendung, die mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Testpoolathleten gemäß des SfM betreffen.

(2) Liegen die in Artikel 3.1.7 SfM beziehungsweise in Artikel 3.2.6 SfM oder Artikel 4.3 SfM aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses vor, teilt die NADA dies dem betroffenen Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

(3) Weist der Athlet den Vorwurf eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 SfM beziehungsweise des Artikel 3.2.6 SfM oder Artikels 4.3 SfM vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt.

(4) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird. Die NADA klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.

(5) Ist die NADA nach der Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, und hat sie dem Athleten dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des Athleten als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.1. (g) SfM und § 4 VAÜ gilt entsprechend.

## **§ 2 Administrative Überprüfung**

(1) Die Administrative Überprüfung ist ein Überprüfungsverfahren einer bei der Feststellung des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Stelle.

(2) Unbeteiligt ist die Stelle, wenn es im konkreten Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar am Ergebnismanagementverfahren zur Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses eines Athleten involviert war.

(3) Seit dem 1. Januar 2009 wird die Administrative Überprüfung vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) durchgeführt.

## **§ 3 Einleitung der Administrativen Überprüfung**

(1) Der Athlet muss die Durchführung der Administrativen Überprüfung schriftlich beim DOSB, Administrative Überprüfung, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main oder der NADA, Justitiariat, Administrative Überprüfung, Heussallee 38, 53113 Bonn beantragen.

(2) Das Schreiben sollte enthalten:

- Name und Verband des Athleten;
- Aktenzeichen des Ergebnismanagementverfahrens;
- Antrag auf Durchführung der Administrativen Überprüfung mit Begründung.

## **§ 4 Frist**

(1) Der Athlet kann die Administrative Überprüfung nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eines festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses fristwährend beantragen.

(2) Maßgeblich ist insoweit der Eingang des Antrags bei einer der beiden in § 3 Abs. 1 genannten Organisationen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## **§ 5 Durchführung des Verfahrens**

(1) Die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle untersucht im Falle eines festgestellten Meldepflichtversäumnisses, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.7 beziehungsweise des Artikels 3.2.6 des SfM oder, im Falle eines festgestellten Kontrollversäumnisses, ob alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 des SfM erfüllt sind. Dazu fordert die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle unverzüglich nach Antragseintrag die erforderlichen Akten bei der NADA an.

(2) Eine über § 5 Abs.1 S.1 hinausgehende materielle Überprüfung des festgestellten Meldepflichtversäumnisses findet nicht statt.

(3) Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die NADA das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des Athleten, die Entscheidung über das in Frage stehende Meldepflicht- und Kontrollversäumnis erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Bei der Administrativen Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge berücksichtigt.

(5) Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem Athleten, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch diese in einem angemessenen Zeitraum schriftlich mitgeteilt.

(6) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die in § 5.1 genannten Voraussetzungen als nicht erfüllt, wird das Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i.S.d. 2.4 NADC gewertet.

(7) Auf die Administrative Überprüfung findet die zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei DOSB oder NADA geltende VAÜ Anwendung.

## **§ 6 Kosten**

(1) Die Kosten für die Durchführung der Administrativen Überprüfung betragen 50,00 €. Diese Pauschale wird von der für die Administrative Überprüfung zuständigen Stelle mit der Mitteilung an den Athleten erhoben und damit fällig gestellt.

(2) Wird das in Rede stehende Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nach Abschluss der Administrativen Überprüfung nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i.S.d. 2.4 NADC gewertet, so entfallen die in § 6.1 genannten Kosten für den Antragsteller.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die VAÜ tritt zum 30. Januar 2015 in Kraft.

## **§ 8 Änderungen**

Die NADA ist befugt, Änderungen und Anpassungen einzelner Vorschriften oder der gesamten VAÜ, die aufgrund einer Modifizierung des SfM erforderlich werden, unmittelbar vorzunehmen.